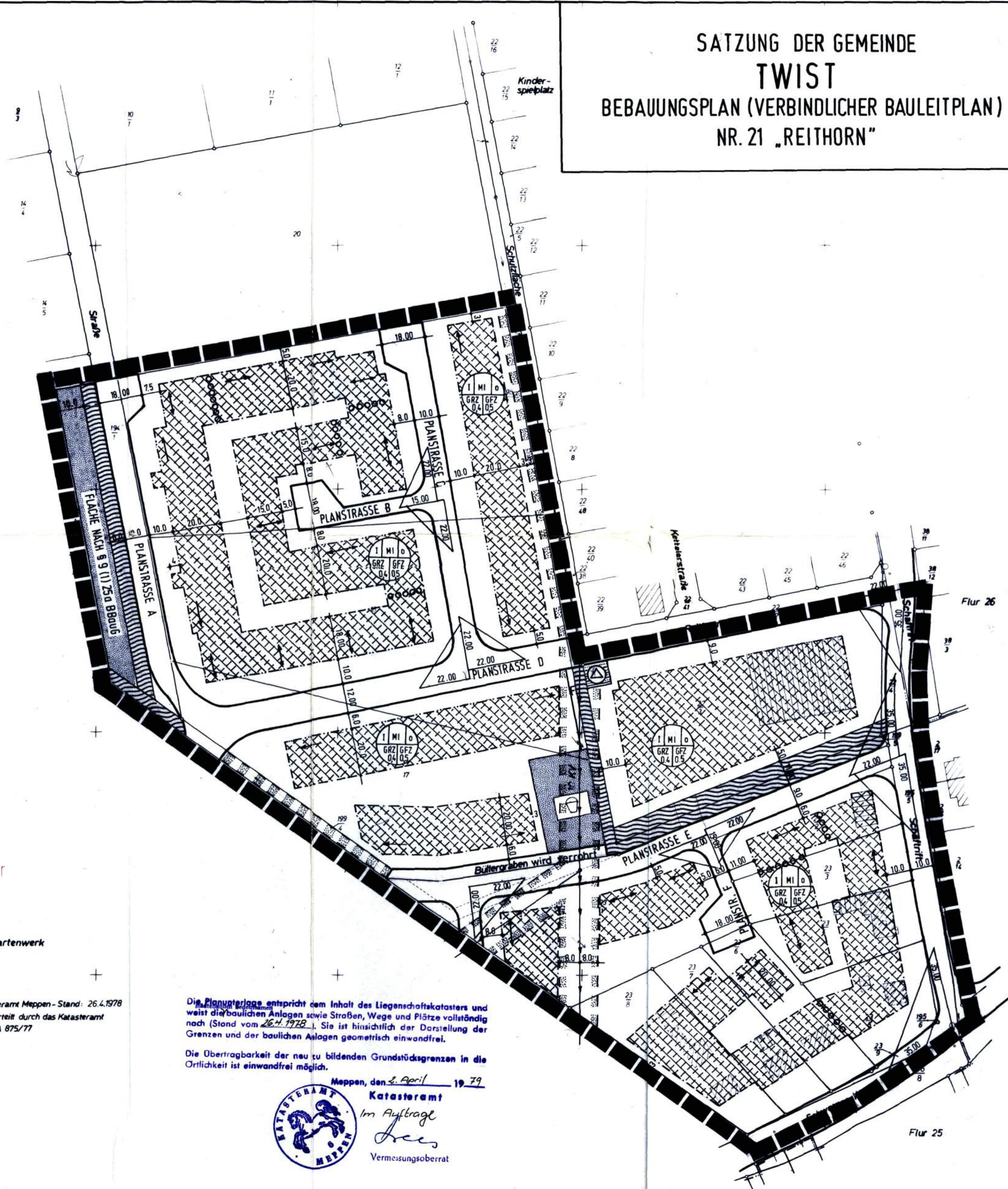


# SATZUNG DER GEMEINDE TWIST BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 21 „REITHORN“



Auszug aus dem Flurkartenwerk

Gemarkung Twist  
Flur 27  
Maßstab 1:1000  
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen - Stand: 26.4.1978  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen am 26.4.1978 A 875/77

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.4.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 5. April 1979  
Katasteramt  
Im Auftrag  
*[Signature]*  
Vermessungsoberrat

- ### FESTSETZUNGEN
- DURCH TEXT:**
- DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER HAUPTGEBAUDE DARF HÖCHSTENS 0,60m ÜBER DER MITTE DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.
  - DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDEN GEGENSTÄNDEN ALLER ART, DIE HÖHER ALS 0,80 ÜBER FAHR-BAHNOBERKANTE SIND DAUERND FREIZUHALTEN.
  - EINE BEBAUUNG IM SCHUTZBEREICH DER 10KV-FREILEITUNG IST NUR ZUSTIMMUNG DER RWE ZULÄSSIG.
- GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN:**
- DIE GEBÄUDEHÖHE AN DER TRAUFESEITE DARF 3,50m GEMESSEN VON DER OBERKANTE FERTIGER FUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTS-PUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
- FÜR DIE WOHNGEBÄUDE SIND SATTEL- O. WALMDÄCHER ZULÄSSIG. GARAGEN UND ERWEITERUNGEN DES GEBÄUDES AUF DER PARZELLE 22/3 KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. DIE DACHNEIGUNGEN WERDEN WIE FOLGT FESTGESETZT:
- GEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCKEN UM DEN WENDEHAMMER DER PLANSTR. B (OHNE DIE ECKGRUNDSTÜCKE) SOWIE AUF DEN 2 BAUGRUNDSTÜCKEN AN DER NÖRDLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE, DIE MITTELS JE 3,00m BREITER ZUEWEGUNG VON DER PLANSTR. A U.C. ERSCHLOSSEN WERDEN = 30 - 38°
  - ALLE ÜBRIGEN WOHNGEBÄUDE 40 - 48°
- PLANZEICHENVERORDNUNG:**
- |         |   |  |  |
|---------|---|--|--|
|         | MISCHGEBIET                                 |  | KINDERSPIELPLATZ                                       |
| I       | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE                      |  | WASSERFLÄCHEN  |
| GRZ 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL                            |  | MIT GEH-FAHR UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE |
| GFZ 0,5 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL                         |  | STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN                             |
| o       | OFFENE BAUWEISE                             |  | ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN                  |
| ---     | BAULINIE                                    |  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FUSSWEG        |
| - - -   | BAUGRENZE                                   |  | FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION         |
| ---     | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE |  |  |
|         | SICHTDREIECK                                |  |  |
|         | GRÜNFLÄCHEN                                 |  |  |

GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 19.8.1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG VOM 31.7.1978 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 4.4.1978

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 10.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 2a, 8, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND DES § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG AM 14.3.1979 DIESEN AUSNEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 4.4.1979

*[Signatures]*  
BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

GEMÄSS § 2a (2) BBAUG HAT DIE GEMEINDE TWIST AM 26.7.78 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEBEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBAUG ERFOLGTE NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 28.11.78 BIS 28.12.78 TWIST, DEN 4.4.1978

*[Signatures]*  
BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

**GENEHMIGUNGSVERMERK:** Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 10. JULI 1979 Az. 309.8-2102-54054 ohne Auflagen genehmigt worden. Meppen, den 10. JULI 1979

**VERÖFFENTLICHUNG:** DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20.12.1974 IM AMTSPLATZ FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 22.1 VOM 15.8.1979

*[Signatures]*  
BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

**LANDKREIS EMSLAND  
DER OBERKREISDIREKTOR**

HOCHBAUAMT  
ABTL. STÄDTEBAU

Meppen, den 3.11.1978

Bearbeitet:  
*[Signature]*  
Ing. (grad.)

Sd.  
Bautechn.